



RECHTSANWALT
Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches und privates Baurecht
öffentliche Planungsrecht
und Immissionsschutzrecht

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, D- 86911 Dießen am Ammersee

Fuggerstraße 20 A
D-86911 Dießen am Ammersee

Telefon: +49 (0)8196/9986153
Telefax: +49 (0)8196/9986159
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de
Bürozeiten Mo-Fr: 8-12h
Telefon- und Besprechungstermine
nach Vereinbarung

Landkreis Lüneburg
Fachbereich Umwelt
Horst-Nickel-Str. 4
21337 Lüneburg

per E-Mail: lutz.wolken@landkreis-lueneburg.de

Ihr Zeichen:
61 - 12580003

mein Zeichen (bitte immer angeben):
120/25 Datum:
21.12.2025

Erteilen Genehmigung nach § 4 BlmSchG
Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau im Schwarzwald
Thomasburg und Süttorf
2-2, 2-2, 2-6, 3-5/1, 3-9/1, 1-360/1, 1-367, 1-368
Bau und Betrieb von 6 WEA im Windpark Breetzer Berge nach §4 BlmSchG vom Typ Nordex N163 6.X TCS164 und Nordex N175 6.XTCS179 mit einer Gesamthöhe von 266,50m

Meine Mandantschaft:
Gemeinde Neetze, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karsten Johansson, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

Sehr geehrter Herr Wolken,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genanntem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeige ich die anwaltliche Vertretung der Gemeinde Neetze, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johansson an.

Anlage: Vollmacht - als Anl. 1

Anliegend erhalten Sie die angekündigte Begründung der Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens.

Bei der Gemeinde Neetze handelt es sich um die unmittelbare Nachbargemeinde zur Standortgemeinde Thomasburg.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sechs Windkraftanlagen würde massiv in die Rechte meiner Mandantschaft eingreifen.

Vier der beantragten Windkraftanlagen sollen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neetze (Gemarkung Süttorf) errichtet werden. Die zwei weiteren Anlagen liegen im Bereich Thomasburg.

Die Emissionen der aller sechs Windkraftanlagen betreffen das Gemeindegebiet von Neetze und insbesondere den Teilort Süttorf.

Nachfolgend gebe ich für meine Mandantschaft die ablehnende Stellungnahme ab.

Dem Vorhaben stehen erhebliche öffentliche Belange entgegen.

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:

Den vorliegend zu beurteilenden Windkraftanlagen stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle

Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.

Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort zu versagen, da entgegen den Darstellungen der ausgelegten Unterlagen zum Naturschutz Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden und dem Vorhaben entgegenstehen.

Letztlich ist zu prüfen, ob die Gutachter der Investorin eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen haben. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse.

Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Genehmigung für Windenergienutzung an den oben genannten Standorten zu versagen, da Belange des Vogelschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Stellung zu nehmen ist zu folgenden ausgelegten Unterlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Breetzer Berge des Büros Orchis Umweltplanung GmbH Berlin vom 14.10.2025

Landschaftspflegerischer Begleitplan Breetzer Berge des Büros Orchis Umweltplanung GmbH Berlin vom 14.10.2025

Waldumwandlung Windpark Breetzer Berge des Büros Orchis Umweltplanung vom 4.9.2025

Unzureichende Methodik

Die artenschutzrechtlichen Erhebungen stützen sich weitestgehend auf Datenabfrage beim NLWKN und eine Fremddatenrecherche, aus denen bedeutsame Lebensräume für Brut- und Rastvögel hervorgehen sollen.

Es fand zwar eine Bestandserfassung wohl statt. Der Schwerpunkt liegt aber auf dem Gebiet der Datenabfrage und der Fremddatenrecherche.

Hieraus resultiert eine unzureichende Methodik bei der Beurteilung entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange.

Auch die letzte Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert; § 6 WindBG.

Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) im Planverfahren durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.

Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.

So führt der Gutachter aus:

Habitatstruktur

Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist aufgrund der Ergebnisse der Datenabfrage oder Kartierungen nachgewiesen (ja) oder aufgrund der Habitatstrukturen möglich (M). Kann ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im UG sicher ausgeschlossen werden (nein), endet die Relevanzprüfung, da Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit durch das Vorhaben für die betrachtete Art nicht eintreten. Wurde das Vorkommen nach Verbreitung bereits mit „nein“ beantwortet und die Relevanzprüfung somit an dieser Stelle beendet, wird das Vorkommen nach Habitaten nicht bewertet (-).

Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

Ja eine Prüfung der Verbotstatbestände ist notwendig

Nein, AA nein, weil ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen werden kann

Nein, NB nein, weil die Art zwar (mögl.) im UG vorkommt, vom Vorhaben aber nicht betroffen ist

Diese Herangehensweise an die naturschutzrechtliche Prüfung zeigt schon die Oberflächlichkeit der gesamten Beurteilung, die nicht auf konkreten ganzjährigen Beobachtungen und Begehungen beruht, sondern auf reiner Datenlage, deren Vollständigkeit mehr als in Zweifel gezogen werden kann.

Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.

Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese „unauflösaren Konflikte“ weder erkannt noch beurteilt werden können.

Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des NLWKN zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht.

Dies zeigt sich bereits bei der Prüfung der betroffenen Fledermausarten. So gibt der Gutachter im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Z. 3.2.2 „Fledermäuse“ an:

Zur Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen wurden die Ergebnisse der Datenabfrage sowie die Verbreitungskarten herangezogen. In den folgenden Kapiteln werden die im UG vorkommenden Fledermausarten aufgeführt und dahingehend eine Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durchgeführt.

Hier zeigt sich, dass konkrete Untersuchungen überhaupt nicht vorgenommen wurden. Dies wird auch unumwunden eingeräumt:

Vom Vorhabenträger erfasste Bestandsdaten zur Fledermausfauna im Plangebiet liegen nicht vor.

Ohne jedwede Prüfung vorgenommen zu haben, bescheinigt der Gutachter, dass ein Verbotstatbestand für die Fledermäuse auszuschließen ist.

Bezüglich der Avifauna und insbesondere Großvögel ergeben sich bereits aus der Datenabfrage beim NLWKN aus dem Jahr 2024 zwölf Rotmilan- und zwei Schwarzstorchhorste im Umkreis um das Projektgebiet.

Hinzu kommt ein Feldlerchenrevier.

Des Weiteren wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 19 bewertungsrelevante Vogelarten rastend nachgewiesen.

Trotz des Vorhandenseins von zwölf Rotmilanhorsten erkennen die Gutachter keine naturschutzrechtliche Betroffenheit und schließen Tötungsverbot, Schädigungsverbot und Störungsverbot aus.

Bestätigt wurde, dass zwei Schwarzstorchbrutplätze im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen vorhanden sind. Es wird ferner bestätigt, dass die Schwarzstorchhorste sich innerhalb bedeutsamer Großlebensräume für die Art befinden.

Dennoch schließen die Gutachter Tötungsverbot, Schädigungsverbot und Störungsverbot komplett aus.

Ebenso Verfahren die Gutachter mit Wiesenweihe und Waldschnepfe.

Hinzukommt, dass die im Leitfaden beschriebenen Erfassungsmethoden als überholt gelten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das sogenannte Helgoländer Papier 2, einem Ergebnis der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2014/2015.

So fordert die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für den Rotmilan einen Abstand zu Windkraftanlagen von 1.500m (Nahbereich) und 4.000 m (erweiterter Bereich). Zu bemängeln ist aber insbesondere, dass konkrete Raumnutzungsuntersuchungen nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt wurden, obwohl hierzu Anlass bestand.

Weiter wurde bekannt, dass zwischenzeitlich auch ein Gutachten des BUND bzw. des Gutachters Schreiber existiert. Danach kommen im besagten Gebiet die nachfolgenden windkraftsensiblen Arten vor:

Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe.

II. Belange des Landschaftsschutzes

Eine Genehmigung der Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind sechs Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 266,5 m (WEA 2-6) bzw. 245,5 m (WEA 1).

Die gegenständliche Windkraftfläche grenzt nördlich an den Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ an.

Damit wirken die Anlagen mit ihren enormen Dimensionen in diesen Naturpark hinein.

Es wird nicht verkannt, dass im Bereich Süttorf bereits drei kleinere Windkraftanlagen (GH 140m) in Betrieb sind.

Im landespflegerischen Begleitplan wird unter Z. 3.2 eingeräumt, dass durch sechs weitere bereits existierende Windenergieanlagen „eine hohe Vorbelastung bezüglich technischer Vertikalstrukturen bestehe“. Die Gutachter räumen also ein, dass hohe Belastungen durch Windkraftanlagen geschaffen werden.

Durch diese hier gegenständlichen riesigen neuen sechs Windkraftanlagen entsteht aber eine massive Überformung der Landschaft, die ansonsten weitestgehend unberührt ist. Jedenfalls kann durch die Existenz der kleineren Anlagen dieser enorme Eingriff in das Landschaftsbild nicht gerechtfertigt werden.

Offensichtlich sind die Gutachter der Ansicht, dass bei bestehender Vorbelastung das Landschaftsbild und die Belastung der Landschaft keine Rolle mehr spielen und das Landschaftsbild vollständig ruiniert werden darf.

Damit wird von den Gutachtern versucht, eine Landschaftsbewertung vorzunehmen, die der Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenkommt.

So wird nahezu gegenläufig die Bedeutung der Landschaft heruntergespielt, um im Gegenzug tatsächlich vernachlässigbare Einrichtungen der Vorbelastung hervorzuheben.

Die Landschaft wird als „intensiv landwirtschaftlich genutzt“ beschrieben.

Tatsächlich handelt es sich aber um eine kleinteilige abwechslungsreiche Landschaft mit kleineren eingestreuten Ortschaften und Dörfern sowie der Neetze. Wie aus den Karten ersichtlich, handelt es sich auch um kleinere Feldschläge und nicht um eine einseitige genutzte monokulturähnliche Agrarbrache.

Der lediglich von den Gutachtern als „mittel“ eingestuften Landschaftsqualität ist nicht zu folgen. Vielmehr liegt eine hoch einzustufende Landschaftsqualität mit ebensolcher Erholungswirkung vor.

Die von den Gutachtern vorgenommene Bewertung zielt letztlich auf die Zahlung von Ausgleich in Geld.

Tatsächlich handelt es sich aber um einen entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Grundsätzlich gebietet die Förderung der Windenergie kein dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.

Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungs vorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat

Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46

ist es zuvorderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.

Auch die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert

BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01.

Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das

Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.

Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die dominante Kulisse der Windkraftanlagen führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen.

Einer Genehmigung der hier gegenständlichen Windkraftanlagen steht deshalb ein Belang des Landschaftsschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Damit verstößt das Vorhaben gegen § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Zusätzlich verbietet § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB Verstöße gegen die Landschaftspflege und die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

III. Belange des Denkmalschutzes

Der Umweltbericht verweist unter Z. 5.7.1 (Bestand kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) auf Baudenkmale gemäß § 3 NDSchG und benennt ausschließlich Denkmäler im Bereich der Gemeinde Thomasburg. Mit keinem Wort erwähnt werden betroffene Denkmäler der Gemeinde Neetze und deren Teilorte, obwohl diese Denkmäler ebenso oder sogar mehr betroffen sein können als die Denkmäler der Gemeinde Thomasburg

Insoweit verweise ich auf die als Anlage beigefügte Liegenschaftskarte mit Lichtbildern zu den denkmalgeschützten Bauten (Z. 1-3).

Anlage: Liegenschaftskarte mit Lichtbildern - als Anl. 2

Die Z. 1-3 kennzeichnen die denkmalgeschützten Baulichkeiten.

Die Behörde ist aufzufordern, die Betroffenheit der denkmalgeschützten Gebäude einer näheren Untersuchung zuzuführen.

Die geplanten enorm hohen Windkraftanlagen mit großem Rotordurchmesser werden gegenüber den denkmalgeschützten Gebäuden erschlagend wirken.

Die Windkraftanlagen werden derart das Gesamtbild der denkmalgeschützten Bauten nicht nur beeinträchtigen, sondern den Gesamtcharakter des einzelnen Denkmals aber auch des Ensembles zerstören.

§ 1 S. 1 NDSchG gebietet den Schutz der Kulturdenkmale. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 NDSchG sind Kulturdenkmale vor Gefährdung zu schützen.

In Abs. 2 ist festgelegt, dass Kulturdenkmale nicht gefährdet werden dürfen. Insbesondere darf der Denkmalwert nicht beeinträchtigt werden.

In vorliegendem Fall ist aber insbesondere § 8 NDSchG zu beachten. Danach dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber spricht hier nicht von Zerstörung des Erscheinungsbildes. Der Gesetzgeber lässt schon die „Beeinträchtigung“ des Baudenkmals genügen.

Angesichts der Ausmaße und der Nähe der riesigen Windkraftanlagen zu den Baudenkmälern handelt es sich um eine massive Beeinträchtigung, die zur Versagung der Genehmigung aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ausreicht.

IV. Belange des Wasserschutzes

Dem Vorhaben stehen Belange des Wasserschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Zwischen Süttorf und Thomasburg befindet sich ein sogenanntes Trinkwassergewinnungsgebiet.

Dieses Trinkwassergewinnungsgebiet soll als Wasserschutzgebiet eingestuft werden.

Dieses Vorhaben kann durch die in diesem Verfahren gegenständlichen Windkraftanlagen gefährdet sein.

Unter Ziff. 3.4.1.1 des LBP führen selbst die Gutachter aus:

Fünf der sechs geplanten WEA liegen in einer Entwurfsfläche eines Trinkwassergewinnungsgebiets (siehe Abbildung 9). Dieses wird im LROP 2022 Niedersachsens auch als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung aufgeführt.

Die Gutachter gehen über diese Feststellung einfach hinweg. Die von den Gutachtern angefertigte Abbildung 9 (Vorranggebiet Trinkwassergewinnung LROP, 2022) wird von den Gutachtern selbst offensichtlich ignoriert und es wird festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen können.

Diese Vorgehensweise der Gutachter ist weder sachlich noch rechtlich nachvollziehbar.

Der Wasserschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwanne und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der (künftigen) Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen.

Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen.

Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Untertifigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).

Dem folgen auch die Kommentare:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, **die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt** (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;

vgl. *Landmann/Rohmer Umweltrecht*, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

Die Wassergewinnung dient der Daseinsvorsorge und gilt ebenfalls als überragend im öffentlichen Interesse stehend. Damit liegt ein entgegenstehender Belang vor, der der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgeht.

V. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei Realisierung des Vorhabens würde auf Süttorf/ Neetze eine enorme Geräusch- und Schallkulisse zukommen, die den Bewohnern nicht zumutbar ist.

Bereits jetzt kommt es zu massiven Störungen der Bewohner von Neetze durch die Windkraftanlagen bei Wendhausen.

Mit Schreiben vom 1.7.2020 der Gemeinde Neetze an den Windkraftbetreiber wurde die Nachtabschaltung bzw. Nachtreduzierung angemahnt.

Anlage: Schreiben der Gemeinde Neetze vom 1.7.2020 als Anl. 3

Die Schallimmissionsprognose für den Windpark Thomasburg des Büros planGIS GmbH vom Juni 2025 zeigt bereits Überschreitungen der Gesamtbelastungen in erheblichem Maß, sodass das Büro eine nächtliche Reduzierung des Betriebs ins Auge fasst.

Die Schallprognose als solche muss jedoch auch insoweit hinterfragt werden, als Prognosewerte zugrunde gelegt werden, die nicht realistisch sind.

Die neuen Anlagen weisen bereits einen Schallleistungspegel von 109,5 dB(A) auf. Dies ist für Windkraftanlagen ein extrem hoher Wert.

Zudem sind die Anlagen offensichtlich noch nicht dreifach vermessen. Der angesetzte Sicherheitszuschlag von 2,1 dB ist dementsprechend unzureichend.

Bei Zugrundelegung eines realistischen Sicherheitszuschlags werden sich an mehreren Immissionspunkten eklatante Überschreitungen zeigen.

Ausweislich der Liegenschaftsgrafik von Süttorf sind weite Teile als allgemeines Wohngebiet aber auch als reines Wohngebiet ausgewiesen. Dementsprechend sind hier die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte mit 40 bzw. 35 dB(A) zugrunde zu legen.

Anlage: Liegenschaftsgrafik, bereits oben vorgelegt als Anl. 2

Es ist ferner auffallend, dass insgesamt im Immissionskreis 17 WKAen aufgeführt sind, die anschließenden Berechnungen beziehen sich aber nur auf 16 WKAen.

Weiter wird in der Schallprognose erläutert, dass die Schallimmissionsprognose u.a. auf der Grundlage des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ – Fassung 2015-05.1 erfolgt sei.

Vor diesem Hintergrund bestreitet die Gemeinde Neetze, dass bei Anfertigung der Schallimmissionsprognose die aktuellsten technischen und fachlichen Standards/Normen gewahrt worden sind. Vielmehr ist eine Auseinandersetzung mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen bezogen auf die Immissionen, die von derart hohen WEA ausgehen, geboten. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Erkenntnisse der LAI auch zum Thema tieffrequenter Schall.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Gemeinde auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG auch im Rahmen des sogenannten vorbeugenden Immissionsschutzes Überschreitungen rügen kann.

Dies folgt auch für künftige Planungen der Gemeinde, die durch die Windkraftanlagen und deren Schallimmissionen aber auch durch die bedrängende Wirkung der Anlagen eingeschränkt oder sogar verhindert wird.

Schattenwurf

Bezüglich des Schattenwurfs wird wie folgt zitiert:

„Hinweis: Alle Felder, die in der Tabelle rot markiert sind, weisen auf eine Grenzwertüberschreitung hin. Die Gesamtbelastung stellt nicht automatisch die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung dar. Wenn der Schattenwurf der Zusatzbelastung gleichzeitig mit dem Schattenwurf der Vorbelastung stattfindet, so wird diese Zeit nicht zusätzlich gezählt.“

Daher kann es zu dem Effekt kommen, dass trotz Schattenwurfreduzierung mittels Abschaltautomatik der Zusatzbelastung die Gesamtbelastung nicht substanziell verringert werden kann!

In diesen Fällen muss für die Einhaltung der Grenzwerte die Vorbelastung adäquat verringert werden. Alle Felder, die in der Tabelle rot markiert sind, weisen auf eine Grenzwertüberschreitung hin.

Die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet überschreitet an 32 der ausgewählten 39 Immissionsorte potenziell die Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie an 30 Immissionsorten die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Die als Vorbelastung berücksichtigten WEA werden somit eine Schattenwurfabschaltautomatiken besitzen. Die maximale Jahresbeschattung tritt am Immissionsort Y (Moorweg 2, Neetze) auf und beträgt 102:37 Stunden pro Jahr. Am Immissionsort AA (Am Eichenwald 1, Neetze) wird ein maximaler Tageswert von 53 Minuten pro Tag prognostiziert.

Durch die neuen Anlagen als Zusatzbelastung kommt es an zwei von 39 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie bei zwei von 39 Immissionsorten auch zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Die maximale Jahresbeschattung tritt am Immissionsort AB (Fischerkrug 1, Thomasburg) auf und beträgt 32:49 Stunden pro Jahr. Der maximale Tageswert von 50 Minuten pro Tag wird am Immissionsort AM (Kibitzkamp 1, Neetze) prognostiziert. Zu beachten ist, dass die Zusatzbelastung an den Immissionsorten eine Nullbeschattung einhalten muss, bei denen die Vorbelastung die Grenzwerte überschreitet.

Bei Betrachtung der Gesamtbelastung ergibt sich eine leichte Akkumulation der Beschattungen im Bereich von Süttorf und Thomasburg. Es wird an 33 der untersuchten 39 Immissionsorte der Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr nicht eingehalten und an 32 Immissionsorten wird der Grenzwert von 30 Minuten pro Tag überschritten. Die maximale Jahresbeschattung tritt am Immissionsort X (Moorweg 4, Neetze) auf und beträgt 104:59 Stunden pro Jahr. Der maximale Tageswert tritt, wie bei der Vorbelastung am Immissionsort AA (Am Eichenwald 1, Neetze) mit prognostizierten 53 Minuten pro Tag auf.“

Im Ergebnis auf Seite 17 heißt es dann aber trotz des vorbenannten Hinweises: „Zum Schutz der Anwohner vor übermäßigem Schattenschlag werden die neuen WEA 1 und 2 sowie WEA 5 und 6 eine Schattenwurfabschaltautomatik erhalten müssen, um die von der LAI definierten Grenzwerte an den einzelnen Immissionsorten einzuhalten.“

Für die Gemeinde Neetze stellt es sich so dar, dass es sich verbieten dürfte, auch nur eine der beantragten WEA zu genehmigen. Hilfsweise sind jedenfalls die WEA 1, 2, 5 und 6 zu versagen, da der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen und Schattenschlag nicht sichergestellt werden kann, weil die Grenzwerte ohnehin schon durch die bereits im Betrieb befindlichen WEA überschritten sind. Jedenfalls würden sie hiernach in 33 von 39 Immissionsorten massiv überschritten, vgl. S. 13-14, Tabelle 3.

Im Übrigen widerspricht sich das Ergebnis der Schattenprognose mit dem eigenen Hinweis auf Seite 13 der Prognose.

Auch in diesen Schattenschlagberechnungen wurden lediglich 16 WEA in der Vorbelastung zugrunde gelegt. Tatsächlich sind aber 17 WEA in die Vorbelastungsberechnungen einzubeziehen. Mangels Vollständigkeit ist auch hier davon auszugehen, dass die Vorbelastungen für die Bevölkerung noch weitaus höher sind, als sie hier dargestellt werden.

VI. Brandschutz

Vorgelegt wurde ein Brandschutznachweis der Brandschutz-Sachverständigen BRANDUNO vom 15.10.2025.

Festzustellen ist, dass das Gutachten lückenhaft und teilweise offensichtlich unrichtig ist.

So beschreibt der Gutachter die Situation zum Löschmittelbedarf:

Eine örtliche Begehung sowie Rücksprachen mit den örtlichen Wasserversorgern hat ergeben, dass im Umfeld der geplanten WEA Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme gegeben sind (siehe Eintragungen im Brandschutzplan).

Im direkten Umfeld befinden sich ein Unterflurhydrant sowie zwei Zisternen (ca. 15.000 l

jeweils) und im weiteren Umfeld sind mehrere Unterflurhydranten (DN 300) vorhanden. Des Weiteren wurde im Umfeld der WEA 1 ein Brunnen (Leistungsvermögen ca. 40 m³/h) zur Feldberegnung vorgefunden, auf welcher im Notfall von der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung eigenständig zugegriffen werden könnte. Zusätzlich wird seitens des Bauherrn der zuständigen Feuerwehr ein Abrollbehälter mit 15.000 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

Eine Rücksprache mit der Feuerwehr Bleckede hat ergeben, dass die Feuerwehr in diesem Gebiet Wasserförderung über lange Wegstrecken sowie Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen vorgesehen hat (schriftliche Auskunft der Feuerwehr mit Einsatzplan im Anhang).

Aus unserer Sicht ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden, um ggfs. abfallende brennende Teile einer WEA zu löschen, da sich im Umfeld mehrere Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme anbieten und die Feuerwehr sich auf diese Gegebenheiten eingestellt hat.

Dem widerspricht der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Ostheide. Der Gemeindebrandmeister weist zunächst darauf hin, dass die im siebten Abschnitt getroffenen Aussagen nicht den Tatsachen entsprechen. Darüber hinaus befinden sich die geplanten Anlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Ostheide und nicht dem der Stadt Bleckede. Die getroffenen Aussagen zum abwehrenden Brandschutz sind damit hinfällig und die Zuständigkeit obliegt der Feuerwehr Ostheide.

Zum weiteren Vortrag verweise ich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Feuerwehr Ostheide-Gemeindebrandmeister sowie auf die brandschutzfachliche Bewertung, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten beschriebenen Löschwasserentnahmestellen teilweise in den Gefahrenradien der Windräder stehen, die im Brandfall nicht betreten werden dürfen. Eine sinnvolle Löschwasserversorgung ist damit nicht gegeben. Stattdessen könnte die Entnahme von Löschwasser im Brandfall Leib und Leben der Einsatzkräfte gefährden.

Anlage:

Stellungnahme brandschutzrechtliche Bewertung - als Anl. 4

Stellungnahme Brandschutzgutachten - als Anl. 5

Es besteht dementsprechend hohe Gefahr des Waldbrands. Das vorgelegte Gutachten ist untauglich.

Ergebnis

Die Gemeinde Neetze versagt dementsprechend das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wegen entgegenstehender Belange.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu versagen.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Brauns

Rechtsanwalt